jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/25 1Ob347/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1955

Norm

ZPO §63
ZPO §233

Rechtssatz

Dann, wenn mit dem Armenrechtsgesuch zugleich eine Klageschrift eingereicht wird, wird auch das Streitverfahren eingeleitet, sofern nicht die Partei zum Ausdruck bringt, daß die Klageschrift nur als Anlage zur Begründung des Armenrechtsgesuches dienen soll (deutsches Prozeßrecht). Hat aber der Kläger deutlich zum Ausdruck gebracht, die Klage erst im Falle der Bewilligung des Armenrechtes als eingereicht zu betrachten, dann ist für den Fall der Verweigerung des Armenrechtes die Klage als nicht eingebracht anzusehen und kann daher nicht Streitanhängigkeit gegenüber einer in Österreich angebrachten gleichartigen Klage begründen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 347/55
  Entscheidungstext OGH 25.05.1955 1 Ob 347/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0036137

Dokumentnummer

JJR_19550525_OGH0002_0010OB00347_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at